

Neues vom NPD-Verbotsverfahren

Der Bundesrat hat am 2. Juni ein Dokument veröffentlicht, das dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Aufschluss über die Einstellung geheimdienstlicher Tätigkeiten im Kontext des NPD-Verbotsverfahrens geben soll.

Hintergrund ist ein Hinweisbeschluss, den das BVerfG am 19.03.2015 erlassen hat (2 BvB 1/13). Nachdem bereits das erste NPD-Verbotsverfahren 2003 daran gescheitert war, dass die Antragsteller die Tätigkeit ihrer V-Leute nicht offenlegen wollten, forderte das Gericht den Bundesrat nun auf, die Abschaltungen von V-Personen in der Führungsriege der NPD zahlenmäßig zu beziffern und im Einzelnen zu belegen. Ebenso wurde ein Nachweis dafür gefordert, dass keine sogenannte Nachsorge betrieben werde, womit weitere Kontakte nach der eigentlichen Abschaltung einer Quelle gemeint sind. Außerdem wollten die Richter_innen Belege dafür, dass keine Geheimdienstinformationen über die Strategie der NPD im Verfahren gesammelt würden und insbesondere der Prozessbevollmächtigte der Partei nicht ausgeforscht werde.

In der Antwort der Prozessbevollmächtigten des Bundesrates heißt es zunächst, Bund und Länder hätten nach dem Einstellungsbeschluss von 2003 ihren Quelleneinsatz koordiniert und ihre Arbeiten auch zur Schonung von Ressourcen aufeinander abgestimmt. Mit anderen Worten: Wir wissen jetzt, wer wo V-Leute hat und können demgemäß sicher sein, dass die NPD nicht nur aus V-Leuten besteht. Freilich werden im Rahmen dieser Zusammenarbeit gemäß § 11a der Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz weder Klarnamen noch andere Informationen, die zur Enttarnung führen können, übermittelt.

Sodann heißt es, man habe zum 01.12.2011 über 11 V-Personen in den Bundes- und Landesvorständen der NPD und ihrer Teilorganisationen verfügt. Diese seien bis zum 06.12.2012 abgeschaltet worden, üblicherweise im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, bei dem auch eine Abschaltprämie gezahlt und eine Abschaltklärung zur Unterschrift vorgelegt wurde. Seither seien keine V-Leute in diese Gremien vorgerückt, sollte dies geschehen, würden sie abgeschaltet. In den NPD-Landtagsfraktionen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern habe man seit 01.12.2011 ebenfalls keine V-Leute gehabt. Durch Erlasse und Weisungen sei außerdem sichergestellt worden, dass die oben schon erwähnte Nachsorge unterblieb.

In gleicher Weise sollte auch die Entgegennahme von Informationen über die Prozessstrategie der NPD verhindert werden. Hierzu sei eigens ein Musterschreiben ausgearbeitet worden, welches die Länder an ihre jeweiligen Behörden weitergegeben hätten. Darüber hinaus habe der Bund die Länder sowie seine eigenen Sicherheitsbehörden darum gebeten, die Telekommunikation von Mitgliedern der NPD-Vorstände nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen geheimdienstlich zu überwachen. Solche freilich gab es mehrfach und trotz eindringlicher Hinweise protokollierten in Sachsen Mitarbeiter der G10-Stelle im Dezember 2013 eine „Randerkenntnis“ zum bevorstehenden Verfahren und verschickten sie in verschiedene Länder. Dort habe man diese Unterlagen ohne Verwertung zeitnah vernichtet, in Sachsen selbst bestehe aber wegen des NSU-Komplexes ein Vernichtungs- und Löschungsmoratorium

für den Phänomenbereich Rechtsextremismus, das Protokoll sei aber für die Facharbeit gesperrt. Auch den Schutz des Verfahrensbevollmächtigten der NPD stelle man durch solche Weisungen sicher.

All diese Ausführungen möchte man mit Anlagen belegen, die interne Schreiben, Emails, Vermerke und ähnliches enthalten und die natürlich nicht mit veröffentlicht wurden. Selbst diese Anlagen enthalten offenbar noch zahlreiche Schwärzungen. Allein ihre Vorlage hält der Bundesrat jedoch für einen beispiellosen Vorgang. Das Aufzeigen interner Arbeitsabläufe sowie die Bekanntgabe von Informationen etwa über die Anzahl von V-Leuten in den Vorständen erhöhten das Risiko ihrer Enttarnung und führten somit u.a. zu einer Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen. Unterm Strich sei man auch so schon an die Grenze des rechtlich Zulässigen gegangen, mehr gestatte das Grundgesetz nicht. Die Offenlegung der Identität von Personen, die der Staat unter Zusicherung der Geheimhaltung angeworben habe führte zu einem rechtsstaatlich unerträglichen Widerspruch.

Es zeigt sich einmal mehr: Die Geheimdienste führen ein unkontrolliertes und unkontrollierbares Eigenleben, ihr gesamtes Wesen widerspricht jeder demokratischen Kontrolle. Die Praxis der V-Leute verdeutlicht dies umso mehr. Was sollte eine Regierung zur Geheimdienstkontrolle und –Steuerung anderes tun, als Weisungen zu erteilen? Allein deren Einhaltung bleibt stets intransparent und jeder – auch gerichtlichen – Kontrolle entzogen. Am Ende bleibt ein Staat, der sich um seine von ihm selbst finanzierten Nazis sorgt, der dem strukturellen Rassismus innerhalb seiner Geheimdienste auch Jahre nach der Aufdeckung des NSU aber nur per Weisung begegnen kann. [pg]



Foto: Roman Bansen / CC-Lizenz: by sa

Reform der Tötungsdelikte

Die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertenkommission hat Ende Juni ihre Empfehlungen zur Reform der Tötungsdelikte vorgelegt. Auf allzu viel konnte man sich wohl nicht einigen, insbesondere soll nach dem Willen der Mehrheit die Existenz von Mordmerkmalen nicht angetastet werden. Die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe soll allerdings wegfallen. Immerhin. Dass es überhaupt zu einer Reform kommt, darf allerdings bezweifelt werden: zunächst bleibt ein entsprechender Gesetzesentwurf des Ministeriums abzuwarten, der dann auch noch vom Parlament beschlossen werden müsste. Eine hohe Hürde. [pg]